

FAQ**Durchführung der Impfungen gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich in Wien**

Aktualisierungen finden Sie in gelb hinterlegt

Inhalt

Allgemeine Informationen	3
1. Wer darf impfen?	3
2. Muss ich in meiner Ordination gegen COVID-19 impfen?	3
3. Muss ich meine Ordination anmelden, um gegen COVID-19 impfen zu können?.....	3
4. Muss ich meine Ordination sofort anmelden, oder kann ich mich auch erst in zwei Monaten anmelden, um gegen COVID-19 impfen zu können?	3
5. Verpflichte ich mich mit einer Anmeldung zum Impfen gegen COVID-19 für einen gewissen Zeitraum?	4
6. Wer darf in niedergelassenen Ordinationen geimpft werden?	4
7. Wie und ab wann müssen die Impfungen für welche Personengruppen priorisiert werden? ...	4
8. Inwiefern spielen die Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums bzw. regionale Regelungen der Länder eine Rolle?.....	4
9. Wo finde ich Fachinformationen?.....	4
10. Wo finde ich allgemeine Informationen zu Corona-Impfungen?.....	4
11. Werden Arbeitsmediziner*innen in die Impfungen eingebunden?.....	4
Fragen zur Abrechnung	5
1. Welches Honorar wurde pro Impfung festgelegt?.....	5
2. In welchem Fall sind die Positionen COVI1, COVI2 und COVA1 abrechenbar und wann der Stundentarif von EUR 150.-?	5
3. Ich bin Wahlärzt*in, wie kann ich die Impfhonorare mit der Sozialversicherung abrechnen? ..	5
4. Welche weitere Abrechnungsvoraussetzungen muss ich als Wahlärzt*in beachten?	5
5. Ist die Verrechnung zusätzlicher Leistungen möglich?	6
6. Wie stecke ich die Impfpatient*innen bei alleiniger Impfleistung, dass die e-Card nicht gesperrt wird für andere Ärzt*innen desselben Fachs?	6
7. Wie rechne ich Versicherte und deren Familienangehörige ab, die in einem anderen Vertragsstaat (EU bzw. EWR-Staat, der Schweiz, dem vereinten Königreich oder in einem Staat mit dem ein bilaterales Abkommen in der Krankenversicherung besteht) gesetzlich versichert sind? ...	7
8. Wie rechne ich österreichische Patient*innen bzw. jene Berufsgruppen ab, die nicht bei einem Sozialversicherungsträger oder der KFA versichert sind?	7
9. Wer sind die Ansprechpartner*innen in der Österreichischen Gesundheitskasse?.....	7
Fragen zum e-Impfpass	7
1. Ist die elektronische Datenerfassung einer Impfung gegen COVID-19 im e-Impfpass verpflichtend?	7

2. Haben Patient*innen die Möglichkeit aus dem e-Impfpass hinaus zu optieren bzw. den Eintrag zu verweigern?	7
3. Können Patient*innen, die aus ELGA ausgestiegen sind, einen Eintrag im e-Impfpass bekommen?.....	7
4. Welche Möglichkeiten gibt es, Impfungen elektronisch zu erfassen? - Über das Modul e-Impfpass in der Arztsoftware - Über die Weboberfläche des e-card Systems (e-card Web-GUI) - Über die mobile Lösung mit einem Tablet	8
5. Wie erfasse ich die Impfung von Personen ohne e-Card bzw. Sozialversicherung in Österreich?	8
6. Wie erfasse ich den Eintrag einer Impfung nach Genesung?.....	8
8. Darf ich Nachtragungen von nicht selbst verabreichten COVID-19 Impfungen in den elektronischen Impfpass machen?.....	8
9. Wie komme ich als Vertragsärzt*in zur Förderung des e-Impfpass?	9
10. Ich bin Wahlärzt*in mit e-Card-Anbindung - wie komme ich zur Förderung des e-Impfpass?	10
11. Ich bin Vertragsärzt*in – erhalte ich ein kostenloses Tablet?.....	10
12. Bekomme ich als Wahlärzt*in ein Tablet der Stadt Wien für die elektronische Datenerfassung von Impfungen gegen COVID-19 im e-Impfpass zur Verfügung gestellt?.....	10
13. Ich habe noch keine Handysignatur, die ich für die Nutzung des e-Impfpass am Tablet benötige – wohin kann ich mich wenden?.....	10
14. Ich bin in einer Gruppenpraxis/Gemeinschaftsordination – können alle Ärzt*innen ein Tablet gemeinsam nutzen?	10
15. Wo finde ich weitere Informationen zum e-Impfpass?	10
16. Wie rechne ich den Ausdruck von e-Impfpass-Auszügen bzw. von Impfbzertifikaten ab?	10
Fragen zum Impfstoff	12
1. Welche Impfstoffe erhalten niedergelassene Ordinationen in Wien?	12
2. Welche Impfstoffe sind aktuell in Österreich zugelassen?	12
3. Was muss ich als Anwender*in von BioNTech/Pfizer beachten?	12
4. Was muss man bei einer Corona-Impfung von Schwangeren beachten?	13
5. Wo kann ich den Impfstoff bestellen?	13
6. Was muss ich als Anwender*in von Moderna beachten?	13
7. Wie funktioniert der Bestellvorgang?	14
8. Wie viel Impfstoff kann ich bestellen bzw. werde ich erhalten?	14
9. Kann ich Impfstoff nachbestellen?.....	14
10. Welches Zubehör ist bei einem Impfstoffpaket inkludiert?.....	14
11. Warum sind zu wenige „Impfpickerl“ in den Paketen?.....	14
12. Was muss ich für den Zweistich bei BioNTech/Pfizer und Moderna beachten?	14
13. Wohin wird der Impfstoff geliefert?	15
14. Bekommt man einen Apothekenausgabebeschein?.....	15
15. Lagert die Apotheke den Impfstoff für mich?	15
16. Kann ich mir den Impfstoff aussuchen?	15

17.	Wo sind die leeren Mehrdosenbehältnisse der Impfstoffe zu entsorgen?.....	15
18.	Was ist zu beachten, falls ein Verwurf entsteht?.....	15
Fragen zur Organisation in der Ordination.....		15
1.	Gibt es einen Leitfaden für das Impfen gegen COVID-19 in niedergelassenen Ordinationen?	15
2.	Darf ich nur meine eigenen Patient*innen impfen?	15
3.	Werden mir andere Patient*innen zugeteilt?.....	15
4.	Welche Anforderung muss der Kühlschrank zur Lagerung in der Ordination erfüllen?	15
5.	off-label-use – was ist erlaubt, was nicht?	16
6.	Wo finde ich den aktuellen Aufklärungsbogen?	16
7.	Muss der Dokumentations- und Aufklärungsbogen mehrmals bzw. bei jeder Teilimpfung ausgefüllt werden?.....	16
8.	Wohin kommen die ausgefüllten Aufklärungsbögen?.....	16
9.	Wie erfolgt die Dokumentation der Impfung?	16
10.	Darf ich auch meine Patient*innen impfen, deren Wohnsitz nicht in Wien ist (Randbezirke)?	16
11.	Darf ich auch am Wochenende impfen?.....	16

Allgemeine Informationen

1. Wer darf impfen?

Alle Ärzt*innen können prinzipiell impfen, egal welches Sonderfach.

Bei der Aktion „Impfen in Ordinationen“ können grundsätzlich alle Ärzt*innen teilnehmen, die eine Ordination führen.

Eine Voraussetzung ist jedenfalls, dass der*die impfende Ärzt*in den **verpflichtenden Eintrag der Impfung in den e-Impfpass sicherstellen muss**.

In der Ordination können der*die Ärzt*in oder ein*eine ärztliche*r Vertreter*in sowie eine ausgebildete GuK (Gesundheits- und Krankenpflegepersonal) im Auftrag des*der Ärzt*in impfen. Eine MAB darf nicht impfen. Die Impfaufklärung muss immer durch eine*n Ärzt*in erfolgen.

2. Muss ich in meiner Ordination gegen COVID-19 impfen?

Nein, eine Teilnahme ist freiwillig.

3. Muss ich meine Ordination anmelden, um gegen COVID-19 impfen zu können?

Ja, bitte melden Sie dies schriftlich unter der Mailadresse impfen@aekwien.at ein. Ihre Anmeldung wird an die Stadt Wien/MA15 weitergeleitet.

4. Muss ich meine Ordination sofort anmelden, oder kann ich mich auch erst in zwei Monaten anmelden, um gegen COVID-19 impfen zu können?

Aus jetziger Sicht können Sie jederzeit in das COVID-19-Impfprogramm einsteigen.

5. Verpflichte ich mich mit einer Anmeldung zum Impfen gegen COVID-19 für einen gewissen Zeitraum?

Nein, Sie können sich jederzeit abmelden. Zudem sind Sie nicht dazu gezwungen stets Impfstoff anzufordern. Nichtsdestotrotz wäre eine stabile Teilnahme nach einer Anmeldung wünschenswert.

6. Wer darf in niedergelassenen Ordinationen geimpft werden?

Alle bei einer Sozialversicherung (ÖGK, BVAEB und SVS) und bei der KFA Wien krankenversicherten Personen und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen.

Nicht sozialversicherte Personen können auch in der Ordination geimpft werden, allerdings sind die Honorare mit den Patient*innen abzurechnen, wobei empfohlen wird, dass die Honorare sich an die Honorare der Sozialversicherten angleichen, d.h. EUR 25.- für den Erststich und EUR 20.- für den Zweitstich. Mit den privaten Krankenversicherungen ist vereinbart, dass diese ihren Versicherten die Honorare ersetzen. Wenn Nicht-Sozialversicherte diese EUR 25.- bis EUR 20.- nicht bezahlen wollen, dann müssen sie versuchen einen Termin in einer Impfstraße zu erhalten.

7. Wie und ab wann müssen die Impfungen für welche Personengruppen priorisiert werden?

Die am 27. Mai 2021 aktualisierte Verordnung zur Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich finden Sie [hier](#), nachfolgend daraus

„Die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien haben die Reihung der zu impfenden Personen anhand des individuellen Erkrankungs- und Ansteckungsrisikos vorzunehmen.“

8. Inwiefern spielen die Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums bzw. regionale Regelungen der Länder eine Rolle?

Diese "Empfehlungen" sind für die Impfungen und die Abrechnungen nicht bindend, wir ersuchen Sie aber sich an die Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums zu halten.

Die aktuellen **Anwendungsempfehlungen** und die **Priorisierung** des Nationalen Impfgremiums finden Sie [hier](#).

9. Wo finde ich Fachinformationen?

Das Sozialministerium stellt [hier](#) gesammelt Fachinformationen zur Verfügung.

Auch die AGES stellt [hier](#) gesammelt Fach- und Gebrauchsinformationen der zugelassenen COVID-19-Impfstoffe zur Verfügung.

10. Wo finde ich allgemeine Informationen zu Corona-Impfungen?

In [diesen](#) umfassenden FAQs der Ärztekammer werden die folgenden Themen umfassend erklärt:

- **Grundsätzliches**
- **Zusammensetzung/Genehmigung der Vakzine**
- **Nutzen/Risiko der Impfung**
- **Logistik**
- **Der e-Impfpass**
- **Haftung**
- **Ethische Grundlagen**

11. Werden Arbeitsmediziner*innen in die Impfungen eingebunden?

Für die Umsetzung von größeren Impfkaktionen durch Arbeitsmediziner*innen in Unternehmen dürfen wir Sie an diese Stelle verweisen: [Betriebliche Impfungen | Wir statt Virus.](#) ([impfservice.wien](#))

Fragen zur Abrechnung

1. Welches Honorar wurde pro Impfung festgelegt?

Für die Aufklärung, die Impfung und die verpflichtende Dokumentation im zentralen Impfreister (mittels e-Impfpass, Tablet oder e-Card Web-GUI) wurden folgende Honorare und Abrechnungspositionen festgelegt (gilt für ÖGK, BVAEB, SVS und KFA):

- Für die erste Teilimpfung ein pauschales Honorar in Höhe von **EUR 25.-** abzurechnen mit der **Abrechnungsposition COV11**
- Für die zweite Teilimpfung ein pauschales Honorar in Höhe von **EUR 20.-** abzurechnen mit der **Abrechnungsposition COV12**
- Für den Drittstich bzw. Zweitstich nach Johnson&Johnson ein pauschales Honorar in Höhe von EUR 20.- abzurechnen mit der **Abrechnungsposition COVA1**

2. In welchem Fall sind die Positionen COV11, COV12 und COVA1 abrechenbar und wann der Stundentarif von EUR 150.-?

Die Positionen COV11, COV12 und COVA1 sind dann verrechenbar, wenn die Impfungen in der eigenen Ordination, bei einem Hausbesuch oder bei der Impfung eigener Patient*innen im Alten- und Pflegeheim erfolgen (sofern diese durch Sie/Ihre Ordination organisiert werden).

Erfolgt die Impfung im Rahmen einer organisierten Impfkation, z.B. in einer Impfstraße oder in einem Betrieb, dann ist das Stundenhonorar von EUR 150.- mit dem jeweiligen Organisator der Impfkation zu verrechnen - dieser organisiert dann die Weiterverrechnung mit dem Land.

Wir empfehlen, das Honorierungsthema vor einer Impfkation zu klären!

3. Ich bin Wahlärzt*in, wie kann ich die Impfhonorare mit der Sozialversicherung abrechnen?

Wahlärzt*innen müssen die Impfleistungen COV11, COV12 und COVA1 zu den festgelegten Tarifen direkt mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger verrechnen - eine private Verrechnung der Impfleistung oder eine Zuzahlung ist unzulässig.

Der ÖGK sollen quartalsweise, der BVAEB und der SVS monatliche Sammelabrechnungen übermittelt werden.

Erfolgt keine Direktverrechnung durch den*die Ärzt*in, kommt es zu keiner Kostenerstattung durch die ÖGK, BVAEB oder SVS.

Bei der **KFA** soll die Abrechnung der Impfleistungen für Patient*innen - wie bei den Risikoattesten - durch Wahlärzt*innen auf dem gewohnten Weg der Ausstellung einer Honorarnote und einem Antrag auf Kostenrückerstattung durch die Patient*innen erfolgen.

4. Welche weitere Abrechnungsvoraussetzungen muss ich als Wahlärzt*in beachten?

Für die Abrechnung der beiden Positionen wurde folgendes einheitliches Prozedere mit den jeweiligen Versicherungsträgern festgehalten:

Für die Abrechnungen der Leistungspositionen COV11, COV12 und COVA1 wird von Seiten der Sozialversicherungsträger (gilt nicht für KFA!) [dieses](#) Excel-Dokument zur Eintragung der für die Abrechnung benötigten Daten und Informationen zur Verfügung gestellt.

Folgende Datenfelder müssen für die Verrechnung durch die Ärzt*innen ausgefüllt werden:

VPNR	die Vertragspartnernummer der Wahlärzt*innen Die meisten Wahlärzt*innen sind mit einer Vertragspartnernummer bei den Sozialversicherungsträgern angelegt. Sollte diese Vertragspartnernummer nicht
-------------	---

	bekannt sein, können Sie diese direkt bei der Stammdatenhaltung für Wahlpartner*innen unter der Mailadresse wahlpartner@svs.at erfragen. Auch Neuanlagen werden dort erledigt.
SOZVTL	der Sozialversicherungsträger des Versicherten (ÖGK, BVAEB, SVS)
JAHR	das Jahr, in dem die Impfung durchgeführt wird
QUARTAL	das Quartal, in dem die Impfung durchgeführt worden ist
VSNR	die Versicherungsnummer des*der Patient*in
ZUNPAT	der Zuname des*der Patient*in
VONPAT	der Vorname des*der Patient*in
LDAT1	das Leistungsdatum (Datum der Impfung)
LPOS1	die Leistungsposition COVID1, COVID2 oder COVA1

Das Dokument kann für die Abrechnung mit allen Sozialversicherungsträgern (ÖGK, SVS und BVAEB) verwendet werden. Wahlärzt*innen sollen sowohl Impfungen als auch Ausdrücke von Impfzertifikaten (COVID-Positionen, möglich rückwirkend ab 19. Mai 2021) in einer Excel-Liste erfassen (Näheres siehe Punkt: Wie rechne ich den Ausdruck von Impfzertifikaten ab?).

Zusätzlich ist eine Sammelrechnung pro Krankenversicherungsträger mit der Gesamtanzahl der durchgeführten Impfungen und dem Rechnungsbetrag pro Quartal von dem*der Ärzt*in zu erstellen. Diese Sammelrechnung hat auch Namen und Ordinationsanschrift des*der Wahlärzt*in und den IBAN für das Zahlungsziel zu enthalten und muss geschäftsmäßig gefertigt sein.

ÖGK, BVAEB und SVS verrechnen quartalsweise und ersuchen die Dokumente zur Abrechnung jeweils nach Quartalsende einzureichen.

Für eine Übermittlung des Abrechnungs-Excel wird eine datenschutz- und datensicherheitskonforme Übertragung zur Verfügung gestellt:

- **ÖGK**
[Covid-19-Impfungen: Daten-Übermittlung Wahlarzt - Schritt 1 von 1 \(sozialversicherung.gv.at\)](#)
- **BVAEB**
[Service-Zone für Vertragspartner der BVAEB](#)
- **SVS**
www.svs.at/dokumentenupload
Bitte laden Sie dort je ein .pdf für die Abrechnung (Excel konvertiert als .pdf) und die Sammelabrechnung des*der Wahlpartner*in hoch.
Postübermittlung ist natürlich möglich – verzögert aber die Abrechnung.

5. Ist die Verrechnung zusätzlicher Leistungen möglich?

Für die COVID-Impfungen (inklusive Aufklärung, Durchführung und Dokumentation) dürfen keine Leistungen aus dem kurativen Gesamtvertrag (z.B. Grundleistung, Ordinationspositionen, Gesprächspositionen) verrechnet werden und es ist die Verrechnung der Scheinart 9 auszuwählen.

Werden hingegen unabhängig von der COVID-Impfung zusätzliche kurative Leistungen erbracht, sind diese normal laut Honorarordnung abzurechnen.

Das gilt natürlich auch für Wahlärzt*innen, die dafür auch eine gesonderte Honorarnote erstellen können, die dann selbstverständlich kostenerstattungsfähig ist.

6. Wie stecke ich die Impfpatient*innen bei alleiniger Impfleistung, dass die e-Card nicht gesperrt wird für andere Ärzt*innen desselben Fachs?

Bitte stecken Sie in diesem Fall „Zuweisung“.

7. Wie rechne ich Versicherte und deren Familienangehörige ab, die in einem anderen Vertragsstaat (EU bzw. EWR-Staat, der Schweiz, dem vereinten Königreich oder in einem Staat mit dem ein bilaterales Abkommen in der Krankenversicherung besteht) gesetzlich versichert sind?

Voraussetzung zur Verrechnung einer COVID-Impfung mit der Sozialversicherung ist eine Sozialversicherungsnummer und eine Eintragung im zentralen Melderegister oder im [Ergänzungsregister](#).

- Wenn diese Personen ihren Wohnsitz in Österreich haben und über eine Versicherungsnummer und eine gültige e-Card verfügen, ist die COVID-Impfung über die Sozialversicherung abzurechnen.

Sollten diese Personen mit Wohnsitz in Österreich noch über keine e-Card verfügen und in einem anderen Mitgliedstaat gesetzlich versichert sein, können bei ihrem ausländischen Krankenversicherungsträger das Formular S1 (Eintragung zwecks Inanspruchnahme des Krankenversicherungsschutzes) beantragen. Nach Übermittlung an die ÖGK kann eine Versicherungsnummer vergeben und eine e-Card ausgestellt werden.

- Sollten sich diese Personen nur vorübergehend in Österreich aufhalten sowie über eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine Anspruchsbescheinigung für die Inanspruchnahme von Sachleistungen (bei bilateralen Vertragsstaaten) verfügen, sind diese Personen an die Impfstellen der Bundesländer zu verweisen.

Weitere Details finden Sie auch in [diesem](#) Rundschreiben der ÖGK.

8. Wie rechne ich österreichische Patient*innen bzw. jene Berufsgruppen ab, die nicht bei einem Sozialversicherungsträger oder der KFA versichert sind?

Bei Anwalt*innen bzw. jenen Berufsgruppen, die nicht bei einem Sozialversicherungsträger oder der KFA versichert sind, ist ein Impfhonorar gemäß den Impftarifen (EUR 25.- Erststich/EUR 20.- Zweitstich) mit den Patient*innen zu verrechnen. Ist der*die Patient*in privat versichert, ist mit den privaten Krankenversicherungen vereinbart, dass diese die Impfhonorare gemäß den Impftarifen den Patient*innen ersetzen werden.

9. Wer sind die Ansprechpartner*innen in der Österreichischen Gesundheitskasse?

Honorar und Abrechnung

- Andrea Rozboril, E-Mail: andrea.rozboril@oegk.at, Tel.: 05 0766-112674
- Claudia Dober, E-Mail: claudia.dober@oegk.at, Tel.: 05 0766-112023

Fragen zum e-Impfpass

1. Ist die elektronische Datenerfassung einer Impfung gegen COVID-19 im e-Impfpass verpflichtend?

Ja.

2. Haben Patient*innen die Möglichkeit aus dem e-Impfpass hinaus zu optieren bzw. den Eintrag zu verweigern?

Nein, die elektronische Erfassung einer Impfung gegen COVID-19 ist gesetzlich verpflichtend.

3. Können Patient*innen, die aus ELGA ausgestiegen sind, einen Eintrag im e-Impfpass bekommen?

Ja, der e-Impfpass und ELGA funktionieren unabhängig voneinander – **auch wenn Patient*innen aus ELGA ausgestiegen sind, erfolgt der verpflichtende Eintrag im e-Impfpass.**

4. Welche Möglichkeiten gibt es, Impfungen elektronisch zu erfassen?

- Über das Modul e-Impfpass in der Arztsoftware
- Über die Weboberfläche des e-card Systems (e-card Web-GUI)
- Über die mobile Lösung mit einem Tablet

Eine online Erfassung, wie in Niederösterreich über [diese](#) Impfpass-app ist in Wien nicht angedacht.

5. Wie erfasse ich die Impfung von Personen ohne e-Card bzw. Sozialversicherung in Österreich?

Grundsätzlich haben alle Personen, die bereits einmal nach 1972 in Österreich sozialversichert waren, auch eine österreichische Sozialversicherungsnummer. Dies ist auch der Fall, wenn man sich zusätzlich privat versichern lässt. Personen, die eine österreichische Sozialversicherungsnummer aber keine e-Card haben, besitzen dennoch einen e-Impfpass.

Sofern wirklich keine österreichische Sozialversicherungsnummer vorhanden ist, kann für die Teilnahme an ELGA bzw. dem e-Impfpass über die lokale Kundenservicestelle der Österreichischen Gesundheitskasse eine e-Card beantragt und ausgestellt werden. Die Ausstellung einer e-Card setzt voraus, dass ein aktuelles Foto verfügbar ist. Hierfür gelten die unter <http://www.chipkarte.at/foto> veröffentlichten Voraussetzungen. Ein Antrag auf Ausstellung einer e-card an Personen ohne österreichische Sozialversicherungsnummer für die Verwendung von ELGA bzw. dem e-Impfpass kann in jeder Kundenservicestelle der Österreichischen Gesundheitskasse gestellt werden. Die Adress- und Kontaktdaten der Standorte finden Sie [hier](#). Daraufhin kann in den Ordinationen die Corona-Schutzimpfung des*der Patient*in in den e-Impfpass eingetragen werden. Die Eintragung in den e-Impfpass bietet die Grundlage für die Ausstellung des Impfzertifikats. Ist die Impfung in diesen eingetragen, kann ein Impfzertifikat erstellt und über gesundheit.gv.at abgerufen oder in der Ordination bzw. bei den anderen dazu befugten Stellen ausgedruckt werden.

6. Wie erfasse ich den Eintrag einer Impfung nach Genesung?

Bitte erfassen Sie die Impfung nach Genesung als **Erststich**.

7. Wo gibt es Dokumentationsregeln für heterologe oder Non-Responder Impfungen?

[Hier](#) im aktuellen Rundschreiben der ELGA GmbH.

8. Darf ich Nachtragungen von nicht selbst verabreichten COVID-19 Impfungen in den elektronischen Impfpass machen?

Wir möchten Sie über [das Schreiben des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz \(BMSGPK\) zur Nachtragung von COVID-19 Impfungen in den Elektronischen Impfpass](#) informieren.

Gemäß § 24c Abs 4a GTeIG 2012 haben Ärzt*innen COVID-19-Impfungen, die sie seit dem 27. Dezember 2020 verabreicht haben, die aber nicht im zentralen Impfreister gespeichert wurden, nachzutragen. Zudem sind Ärzt*innen derzeit berechtigt, nicht im zentralen Impfreister erfasste COVID-19-Schutzimpfungen nachzutragen. Dies gilt gleichermaßen für im Inland wie im Ausland verabreichte Impfungen. Hervorzuheben ist jedoch, dass nur schriftlich dokumentierte Impfungen nachgetragen werden dürfen. Weiters wird empfohlen, sich hinsichtlich der beigebrachten Impfbestätigungen zu überzeugen, dass die Angaben schlüssig und nachvollziehbar sind.

Bezüglich der Impfzertifikate können nur für solche Impfungen Zertifikate ausgestellt werden, wenn der im Ausland verabreichte Impfstoff über eine innerstaatliche Anerkennung verfügt (reguläre Zulassung, alle Arten von Notfallzulassungen).

Das Nachtragen von nicht selbst verabreichten Impfungen in den e-Impfpass ist eine Privatleistung. Der Empfehlungstarif für ein bis zwei Nachträge beträgt EUR 25.- und ist auch [hier](#) in unseren Empfehlungstarifen zu finden.

9. Wie komme ich als Vertragsärzt*in zur Förderung des e-Impfpass?

Es erhalten jene Ärzt*innen, Gruppenpraxen und selbständige Ambulatorien, die in einem Vertragsverhältnis zu einem Krankenversicherungsträger (nach ASVG oder einem anderen Bundesgesetz) stehen, sowie Primärversorgungseinheiten die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten, die für die Implementierung der für den elektronischen Impfpass notwendigen Software sowie die Anschaffung eines Scanners angefallen sind, gegen entsprechenden Nachweis durch die Österreichische Gesundheitskasse ersetzt.

Die Höhe der ersetzbaren Kosten wurde gesetzlich mit maximal EUR 1.300,- (Arztsoftware steuerfrei + Scanner inkl. USt.) begrenzt.

Gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern (ÖGK, BVAEB und SVS) und auch der KFA Wien wurde eine vereinfachte und unbürokratische Abwicklung des Kostenersatzes für die Softwareimplementierung des elektronischen Impfpasses skizziert. Der Kostensatz kann ohne vorherige Übermittlung der Rechnung über die „Satzart 79“ wie folgt geltend gemacht werden:

- Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass die Kosten für die Softwareimplementierung sowie für die etwaige Anschaffung eines Scanners bereits bezahlt wurden und eine entsprechende Rechnung dazu vorliegt. Der tatsächlich bezahlte Betrag kann in die von dem*der Arztsoftwarehersteller*in zur Verfügung gestellten Eingabemaske der niedergelassene*n Ärzt*in eingetragen werden (für Scanner inkl. USt). Die Arztsoftware erzeugt aufgrund dieser manuellen Eingabe innerhalb der Abrechnungsdatei eine eigene Satzart („Satzart 79“) mit dem erfassten Rechnungsbetrag und übermittelt diese Abrechnungsdatei auf elektronischem Weg an den zuständigen Krankenversicherungsträger.
- Falls der bezahlte Rechnungsbetrag den gesetzlichen Maximalbetrag von EUR 1.300,- übersteigt, erfolgt durch den Krankenversicherungsträger eine automatische Kürzung.
- Der zuständige Krankenversicherungsträger, mit dem der*die Ärzt*in die Kosten zu verrechnen hat, bestimmt sich wie folgt:
 - **Vertragsärzt*innen, die mit allen Krankenversicherungsträgern oder nur mit der ÖGK ein kuratives Vertragsverhältnis** haben, verrechnen die Kosten der Softwareimplementierung des e-Impfpasses der **ÖGK**.
 - **Vertragsärzt*innen, die nur mit beiden Sondersicherungsträgern - BVAEB und SVS** - einen kurativen Vertrag haben, verrechnen die Kosten der Softwareimplementierung der **BVAEB**.
 - **Vertragsärzt*innen, die ausschließlich mit der SVS einen kurativen Vertrag** haben, können die Kosten der Softwareimplementierung der **SVS** verrechnen.
 - **Vertragsärzt*innen, die ausschließlich mit der KFA einen kurativen Vertrag** haben, können die Kosten der Softwareimplementierung der **KFA** verrechnen.
- Die Auszahlung des Kostenersatzes erfolgt gemeinsam mit dem Resthonorar für jenen Abrechnungszeitraum, für den der*die Ärzt*in den Kostenersatz erfasst hat.

Bitte beachten Sie, dass der korrekte Rechnungsbetrag im System abgebildet wird. Kommt es hierbei zu Falschangaben, können diese zu vertragspartnerrechtlichen Konsequenzen führen. Die Sozialversicherung hat sich gegenüber dem Bundesministerium verpflichtet, die abgerechneten Beträge stichprobenartig zu überprüfen. Allfällige Rechnungsbelege sollten Sie aus diesem Grund jedenfalls aufheben.

Die ÖGK hat [dieses](#) zusätzliche Rundschreiben über den vorgesehenen Abwicklungsprozess versendet.

Die Ansprechpartner*innen in der ÖGK sind:

Claudia Dober, e-Mail: claudia.dober@oegk.at, Tel.: 05 0766-112023

Herbert Celler, e-Mail: herbert.cellar@oegk.at, Tel.: 05 0766-112671

10. Ich bin Wahlärzt*in mit e-Card-Anbindung - wie komme ich zur Förderung des e-Impfpass?

Für **Wahlärzt*innen, die bis zum 31. Dezember 2020 am e-Card-System angeschlossen waren**, wurde von der Österreichischen Gesundheitskasse [dieses](#) Muster zur Beantragung der Fördersumme (maximal EUR 1.300,-) für die e-Impfpass-Softwareimplementierung zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der ersetzbaren Kosten wurde gesetzlich mit maximal EUR 1.300,- (Arztsoftware steuerfrei + Scanner inkl. USt.) begrenzt.

Der Antrag kann per Post an die ÖGK-Regionalstelle jenes Bundeslandes übermittelt werden, in dem der Ordinationssitz des*der Wahlärzt*in liegt.

Alternativ kann der Antrag per e-Mail übermittelt werden: VM1-EDV@oegk.at

11. Ich bin Vertragsärzt*in – erhalte ich ein kostenloses Tablet?

Nein, Vertragsärzt*innen erhalten nur die Förderung für das Modul e-Impfpass in der Arztsoftware. Sie können zusätzlich oder alternativ eine mobile Lösung erwerben, Details dazu finden Sie [hier](#).

12. Bekomme ich als Wahlärzt*in ein Tablet der Stadt Wien für die elektronische Datenerfassung von Impfungen gegen COVID-19 im e-Impfpass zur Verfügung gestellt?

Trotz bisheriger anderslautender Informationen gegenüber der Ärztekammer, welche wir auch so bisher an die niedergelassenen Ärzt*innen weitergegeben haben, wurden wir nun von der Stadt Wien darüber in Kenntnis gesetzt, dass Wahlärzt*innen **keinen Anspruch auf ein Leihtablet** der Stadt Wien für Impfungen gegen COVID-19 haben.

Sofern Sie also als Wahlärzt*in Impfungen gegen COVID-19 verabreichen möchten, müssen Sie selbst eine mobile Lösung/ein Tablet erwerben, Details dazu finden Sie [hier](#).

13. Ich habe noch keine Handysignatur, die ich für die Nutzung des e-Impfpass am Tablet benötige – wohin kann ich mich wenden?

[Hier](#) und [hier](#) finden Sie Informationen zur Aktivierung Ihrer Handysignatur.

14. Ich bin in einer Gruppenpraxis/Gemeinschaftsordination – können alle Ärzt*innen ein Tablet gemeinsam nutzen?

Ein Tablet wird personalisiert auf eine*n Nutzer*in aufgesetzt – eine gemeinsame Nutzung eines Tablets ist ausgeschlossen.

15. Wo finde ich weitere Informationen zum e-Impfpass?

<https://www.elga.gv.at/e-impfpass/e-impfpass/>

<http://www.chipkarte.at/e-impfpass>

16. Wie rechne ich den Ausdruck von e-Impfpass-Auszügen bzw. von Impfbzertifikaten ab?

Die regelnde Verordnung "Honorar für einen Ausdruck aus dem Elektronischen Impfpass bzw. die Ausstellung eines Impfbzertifikats nach § 4e Abs. 4 Epidemiegesetz 1950" ist rückwirkend mit 19. Mai 2021 in Kraft getreten. Für das Ausdrucken von Impfbzertifikaten kann ein Honorar in Höhe von EUR 3,00 mit der Sozialversicherung abgerechnet werden. Diese Abrechnungsmöglichkeit besteht nur, wenn nicht zeitgleich eine Impfung gegen COVID-19 verabreicht wurde und am selben Tag keine Kassenleistung erbracht wurde. Dies wurde unabgestimmt mit der Ärztekammer beschlossen. Wir halten diese Regelung für verfassungswidrig, da der Staat freie Berufe damit zwingt Gratisleistungen zu erbringen! Daher empfehlen wir, Personen für den Ausdruck eines Impfbzertifikats weiterhin an die Apotheken bzw. die Gemeinde Wien zu verweisen.

Sollten Sie dennoch Ausdrucke anbieten, lauten die Abrechnungspositionen für Kassenärzt*innen:

- COVID1 = Erstes Impfzertifikat
- COVID2 = Zweites Impfzertifikat
- COVID3 = Ausdruck e-Impfpass (für rückwirkende Ausdrucke vor dem 22. Juni 2021, da es bis dahin noch kein Zertifikat gab)

Rückwirkend für das zweite Quartal 2021 kann pro Person jeweils eine der angeführten Positionen einmal pro Monat abgerechnet werden. Wurde eine Person bereits zweimal geimpft, benötigt diese nur einen Ausdruck vom zweiten Impfzertifikat. Ein zusätzlicher Ausdruck des ersten Impfzertifikates ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

Für Ausdrucke im dritten und vierten Quartal 2021 können die Leistungen wie folgt verrechnet werden:

- COVID1 - einmal pro Monat abrechenbar, falls zu dem Zeitpunkt noch keine zweite Teilimpfung erfolgt ist
- COVID2 - einmal pro Monat abrechenbar

Wahlärzt*innen haben die Ausdrucke nach demselben Schema wie die Covid-Impfungen zu verrechnen (siehe dazu: [Welche weitere Abrechnungsvoraussetzungen muss ich als Wahlärzt*in beachten?](#)).

[Dieses](#) Excel-Dokument, das ursprünglich für die Abrechnung von Impfungen erstellt wurde, wurde um die Positionen für den Ausdruck von e-Impfpass-Auszügen bzw. von Impfzertifikaten erweitert. In Spalte I der Excel-Datei befindet sich ein entsprechendes Dropdownmenü mit den Positionen COVI1 und COVI2 zur Abrechnung der Impfungen sowie COVID1, COVID2 und COVID3 zur Abrechnung der Ausdrucke.

Das Dokument kann für die Abrechnung mit allen Sozialversicherungsträgern (ÖGK, SVS und BVAEB) verwendet werden (gilt nicht für KFA).

Zusätzlich ist für die Ausdrucke eine Sammelrechnung pro Krankenversicherungsträger mit der Gesamtanzahl der durchgeführten Ausdrucke und dem Rechnungsbetrag pro Quartal von dem*der Ärzt*in zu erstellen. Werden auch Impfungen durchgeführt, ist für Impfungen und Ausdrucke eine gemeinsame Sammelrechnung zu erstellen. Diese Sammelrechnung hat auch Namen und Ordinationsanschrift des*der Wahlärzt*in und den IBAN für das Zahlungsziel zu enthalten und muss geschäftsmäßig gefertigt sein.

ÖGK, BVAEB und SVS verrechnen quartalsweise und ersuchen die Dokumente zur Abrechnung jeweils nach Quartalsende einzureichen.

Für eine Übermittlung des Abrechnungs-Excel wird eine datenschutz- und datensicherheitskonforme Übertragung zur Verfügung gestellt:

- **ÖGK**
[Covid-19-Impfungen: Daten-Übermittlung Wahlarzt - Schritt 1 von 1 \(sozialversicherung.gv.at\)](#)
- **BVAEB**
[Service-Zone für Vertragspartner der BVAEB](#)
- **SVS**
www.svs.at/dokumentenupload

Bitte laden Sie dort je ein .pdf für die Abrechnung (Excel konvertiert als .pdf) und die
Sammelabrechnung des*der Wahlpartner*in hoch.
Postübermittlung ist natürlich möglich – verzögert aber die Abrechnung.

Fragen zum Impfstoff

1. Welche Impfstoffe erhalten niedergelassene Ordinationen in Wien?

BioNTech/Pfizer

- [Fachinformation](#)
- [Gebrauchsinformation](#)

Moderna

- [Fachinformationen](#)
- [Gebrauchsinformationen](#)

2. Welche Impfstoffe sind aktuell in Österreich zugelassen?

Überblick über verfügbare Impfstoffe in Österreich	Dosen pro Vial	Empfohlenes Intervall (mögliches Intervall) und Anzahl notwendiger Dosen	mL pro Dosis	Rekonstitution
Comirnaty BioNTech/Pfizer, mRNA-Impfstoff	6	6 Wochen (19-42 Tage), 2 Dosen	0,3 mL	1,8 mL NaCl (0,9%)/Vial
COVID-19 Vaccine Moderna, mRNA-Impfstoff	10	6 Wochen (21-42 Tage), 2 Dosen	0,5 mL	Keine
Vaxzevria AstraZeneca Vektorimpfstoff	10	11-12 Wochen (28 bis 84 Tage) 2 Dosen	0,5 mL	Keine
COVID-19 Vaccine Janssen Vektorimpfstoff	5	1 Dosis	0,5 mL	Keine

3. Was muss ich als Anwender*in von BioNTech/Pfizer beachten?

- Sie erhalten dem Impfstoff bereits aufgetaut in der Apotheke.
Nach dem Auftauen darf der Impfstoff nicht wieder eingefroren werden!
- Bitte transportieren Sie den Impfstoff unter Wahrung der Kühlkette und möglichst erschütterungslos von der Apotheke in Ihre Ordination.
- Die ungeöffnete Durchstechflasche enthält laut Hersteller sechs Dosen und kann bis zu einen Monat bei 2 °C bis 8 °C gelagert werden. Innerhalb der 1-monatigen Haltbarkeitsdauer bei 2 °C bis 8 °C können bis zu 12 Stunden für den Transport genutzt werden.
- Lassen Sie die aufgetaute Durchstechflasche Raumtemperatur annehmen und drehen Sie diese vor der Verdünnung 10-mal vorsichtig um. Nicht schütteln.
- Vor dem Verdünnen kann die aufgetaute Dispersion weiße bis grauweiße, undurchsichtige, amorphe Partikel enthalten.
- Der aufgetaute Impfstoff muss in seiner ursprünglichen Durchstechflasche mit 1,8 ml Natriumchlorid-Injektionslösung 9 mg/ml (0,9 %) unter Verwendung einer 21-Gauge- oder

schmalere Nadel unter aseptischen Techniken verdünnt werden.

- Nach Verdünnung bei 2 °C bis 30 °C lagern und innerhalb von 6 Stunden, einschließlich jeglicher Transportzeit, verwenden.
Für eine Durchstechflasche sind demnach zumindest sechs Impfwillige innerhalb von 6 Stunden erforderlich.

Bitte sehen Sie alle umfassenden und wichtigen Details zum Handling von BioNTech/Pfizer [hier](#) in den Fachinformationen und [hier](#) in den Gebrauchsinformationen und gehen Sie diese aufmerksam durch.

4. Was muss man bei einer Corona-Impfung von Schwangeren beachten?

Wichtige Informationen zur Corona-Schutzimpfung von Schwangeren finden Sie unter den nachfolgenden Links. Die Linksammlung enthält auch einen für Schwangere konzipierten Aufklärungs- und Dokumentationsbogen.

- [FAQ für Impfärzt*innen in den Impfstraßen](#)
- [Aufklärungs- und Dokumentationsbogen Corona-Schutzimpfung plus Erweiterung für Schwangere](#)
- [Infoblatt für Schwangere nach der Impfung](#)
- [Schwangere als COVID-19 Risikogruppe: Wissenschaftliche Daten zur Impfung von Schwangeren](#)

5. Wo kann ich den Impfstoff bestellen?

Die verschiedenen Impfstoffe gegen COVID-19 werden von der Republik zentral eingekauft und innerhalb von Österreich an die Länder verteilt. Impfstoffe können über die BBG - die Bundesbeschaffung GmbH - abgerufen werden.

Für Wien wurde mit der Stadt Wien festgelegt, dass die Ärztekammer die Bestellungen der teilnehmenden Ärzt*innen entgegennimmt und nach einer Freigabe der Stadt Wien den Impfstoffabruf bei der BBG durchführt. Sämtliche Kommunikation zur Impfstoffbestellung läuft über die Ärztekammer für Wien – wir möchten den teilnehmenden Ärzt*innen die Impfstoffbestellung so einfach wie möglich gestalten.

Den [Link zur Bestellung](#), [Benutzernamen](#) (ÖÄK-Nummer = Nummer auf Arztausweis) und das [Passwort](#) bekommen Sie bei Bestellmöglichkeit zugesandt.

6. Was muss ich als Anwender*in von Moderna beachten?

- Sie erhalten dem Impfstoff bereits aufgetaut in der Apotheke.
Nach dem Auftauen darf der Impfstoff nicht wieder eingefroren werden!
- Bitte transportieren Sie den Impfstoff unter Wahrung der Kühlkette und möglichst erschütterungslos von der Apotheke in Ihre Ordination.
- Die ungeöffnete Durchstechflasche enthält laut Hersteller 10 Dosen und kann maximal 30 Tage bei 2 °C bis 8 °C im Kühlschrank gelagert werden. Innerhalb der 30-tägigen Haltbarkeitsdauer bei 2 °C bis 8 °C können bis zu 12 Stunden für den Transport genutzt werden.
- Vor bzw. zwischen jeder Entnahme aus der Durchstechflasche **vorsichtig schwenken – nicht schütteln oder verdünnen!**
- Nach Entnahme aus der Kühlung kann der ungeöffnete Impfstoff bis zu 24 Stunden bei 8 °C bis 25 °C aufbewahrt werden.
- Eine chemische und physikalische Stabilität während der Anwendung ist **nach dem erstmaligen Durchstechen des Stopfens über 19 Stunden bei 2 °C bis 25 °C belegt** (innerhalb der erlaubten Verwendungsdauer von 30 Tagen bei 2 °C bis 8 °C und 24 Stunden bei 8 °C bis 25 °C). Aus mikrobiologischer Sicht sollte das Produkt sofort verwendet werden.

Falls der Impfstoff nicht sofort verwendet wird, liegen die Aufbewahrungszeiträume und -bedingungen während des Gebrauchs in der Verantwortung des Anwenders.

- Die Dosis in der Spritze muss sofort verwendet werden.
- Die Flüssigkeit in der Durchstechflasche und auch in der Spritze muss **weiß bis cremefarben** sein.
- Das Volumen in der **Spritze** muss **0,5 ml** betragen.
- Für eine Durchstechflasche sind demnach zumindest zehn Impfwillige innerhalb von 19 Stunden erforderlich.

Bitte sehen Sie alle umfassenden und wichtigen Details zum Handling von Moderna [hier in den Fachinformationen](#) und [hier in den Gebrauchsinformationen](#) und gehen Sie diese aufmerksam durch.

7. Wie funktioniert der Bestellvorgang?

Einen detaillierten Leitfaden zum Bestellvorgang über die Ärztekammer finden Sie [hier](#).

8. Wie viel Impfstoff kann ich bestellen bzw. werde ich erhalten?

Mindest- bzw. Maximalbestellmengen sind vom jeweiligen Impfstoff und von der Verfügbarkeit der Impfstoffe abhängig. Wir werden bei jeder Bestellmöglichkeit individuell auf die aktuelle Gegebenheit eingehen.

9. Kann ich Impfstoff nachbestellen?

Die Bestellmöglichkeit von COVID-Impfstoffen ist bis auf Weiteres wöchentlich möglich.

10. Welches Zubehör ist bei einem Impfstoffpaket inkludiert?

BioNTech/Pfizer:

- 1 x Durchstechflasche à 6 Dosen des Impfstoffes
- 7 x 1 mL-Einwegspritze mit mL-Skalierung (Feindosierspritze), mit Spardorn
- 1 x 3-5 mL-Einwegspritze mit mL-Skalierung
- 7 x Einmalkanülen G23-G25, 0,45-0,65 x 25-40 mm (zum Impfen)
- 1 x Einmalkanülen 21G 0,8 x 30-50 mm (zum Aufziehen)
- 1 x Ampulle mit physiologischer 10 mL NaCl 0,9%-Lösung, mit Plastik-Bruchrille
- 1 x Informationsbroschüren

11. Warum sind zu wenige „Impfpickerl“ in den Paketen?

Die Stückzahl der Impfaufkleber zu einer Durchstechflasche/einem Paket entspricht den Vorgaben der Handhabung des Herstellers. Am Beispiel von BioNTech/Pfizer können oftmals sieben Dosen aus dem Mehrdosenbehältnis entnommen werden (off-label-use), der Hersteller spricht von sechs Dosen. Demnach sind nur sechs Impfaufkleber im Paket enthalten. Ein Eintrag für eine eventuelle siebente Dosis kann nur händisch erfolgen.

12. Was muss ich für den Zweitstich bei BioNTech/Pfizer und Moderna beachten?

Der Zweitstich mit BioNTech/Pfizer sollte frühestens 3 Wochen nach dem Erststich erfolgen.

Der Zweitstich mit Moderna sollte 28 Tage nach dem Erststich erfolgen.

Zweitstiche werden nicht automatisch zugeteilt und angeliefert. Bitte bestellen Sie Ihre Zweitstiche rechtzeitig und beachten Sie die Vorlaufzeit – zwischen Bestellung und Anlieferung in der Apotheke liegt ca. eine Woche.

Bitte bedenken Sie den Zweitstichtermin auch hinsichtlich der Urlaubsplanung in Ihrer Ordination!

13. Wohin wird der Impfstoff geliefert?

Der Impfstoff wird an eine von Ihnen bei der Bestellung bekanntgegebene Apotheke geliefert.

14. Bekommt man einen Apothekenausgabebeschein?

Nein, ein Apothekenausgabebeschein, wie bei der Grippeimpfaktion im Herbst 2020, ist nicht erforderlich. Die Apotheke wird im Rahmen des Bestellprozesses über die Ärztekammer über Ihre Bestellung informiert.

15. Lagert die Apotheke den Impfstoff für mich?

Nein, der Impfstoff soll rasch nach Verfügbarkeit in der Apotheke – **innerhalb von 48h** – abgeholt werden. Über den Weg und die Verfügbarkeit des Impfstoffs werden Sie stets von der Ärztekammer via Rundschreiben informiert.

16. Kann ich mir den Impfstoff aussuchen?

Nein, aktuell können nur die Impfstoffe bestellt werden, die die Stadt Wien zur Verfügung stellt.

17. Wo sind die leeren Mehrdosenbehältnisse der Impfstoffe zu entsorgen?

Die Behältnisse sind problemlos über den Restmüll zu entsorgen.

18. Was ist zu beachten, falls ein Verwurf entsteht?

Füllen Sie bitte **dieses Onlineformular** für Meldungen von verworfenem Impfstoff aus. Dieses wird von der Bundesbeschaffung GmbH zur Verfügung gestellt.

Ein Verwurf könnte beispielsweise bei Bruch eines Mehrdosenbehältnisses oder bei Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums entstehen.

Es ist vorgesehen, dass je Impfstoff sowie je Verwurf eine Meldung getätigt wird.

Ein betriebsbedingter Verwurf von angebrochenen Mehrdosenbehältnissen ist nicht einzumelden.

Diese Meldung dient ausschließlich der Statistik. Es entstehen Ihnen dadurch keinerlei Konsequenzen.

Fragen zur Organisation in der Ordination

1. Gibt es einen Leitfaden für das Impfen gegen COVID-19 in niedergelassenen Ordinationen?

Die Bundessektion für Allgemeinmedizin hat **diesen** Leitfaden als Empfehlung und Hilfestellung für niedergelassene Ärzt*innen, die in ihren Ordinationen die Bevölkerung mit Impfstoffen gegen das SARS-CoV-2 Virus impfen, konzipiert. Da jede Ordination etwas anders strukturiert und organisiert ist, sollen hier grundsätzliche Punkte angeführt werden, die allgemein zu beachten sind. Die Umsetzung des Leitfadens muss natürlich auch den teilweise unterschiedlichen regionalen Vorgaben angepasst werden.

2. Darf ich nur meine eigenen Patient*innen impfen?

Sie können alle Personen impfen, die mit dem Wunsch einer Impfung zu Ihnen kommen.

3. Werden mir andere Patient*innen zugeteilt?

Nein, nicht automatisch. Auf freiwilliger Basis können Sie ordinationsfremden Patient*innen Impftermine anbieten. Melden Sie sich für eine offizielle Listung Ihrer Ordination als Impfordination bitte unter impfen@aekwien.at

4. Welche Anforderung muss der Kühlschrank zur Lagerung in der Ordination erfüllen?

Bitte entnehmen Sie die Anforderungen für Kühlung/Lagerung den jeweiligen Impfstoffen.

5. off-label-use – was ist erlaubt, was nicht?

Bei allen Impfungen ist die korrekte Handhabung, Durchführung und Dosierung der Impfung wichtig, ganz besonders jedoch bei der COVID-19-Impfung, dabei soll die volle Dosis entsprechend der Fachinformation appliziert werden.

Die Entnahme einer weiteren Dosis aus einem Mehrdosenbehältnis über die in der Fachinformation angegebene Anzahl an Dosen hinaus ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass die verimpften Dosen allesamt die ausreichende Impfstoffmenge beinhalten. Die korrekte Dosierung ist essentiell für die Wirkung der Impfung und sollte unbedingt eingehalten werden. Da es sich bei der Entnahme einer weiteren Dosis jedoch um eine Entnahme handelt, die nicht von der jeweils gültigen Fachinformation gedeckt ist, erfolgt die Entnahme und Verimpfung im Wege des "off-label-use". Dieser ist per se nicht verboten, bedarf jedoch erhöhter Sorgfalts- und besonderer Aufklärungspflichten (off-label). Die Verantwortung dafür trägt der*die behandelnde Ärzt*in.

In Impfstraßen ist der off-label-use Standard – da hier die Impfdosen von Hilfspersonal aufgezogen werden, ist für den*die impfende Person nicht nachvollziehbar, um die wievielte Dosis aus dem Mehrdosenbehältnis es sich bei der Verabreichung handelt.

Das Impfschadengesetz gilt jedenfalls auch bei off-label-use, sofern dieser wissenschaftlich begründbar ist (z.B. anhand der Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums)!

Verboten ist es, eine Impfdosis aus zwei verschiedenen Mehrdosenbehältnissen aufzuziehen. Dies hat einerseits hygienische Gründe und andererseits muss das Mischen vom Impfstoffchargen ausgeschlossen sein.

6. Wo finde ich den aktuellen Aufklärungsbogen?

Den Dokumentations- und Aufklärungsbogen für mRNA-Impfstoffe finden Sie [hier](#).

Aufklärungsbögen sind auch in diversen Fremdsprachen auf der Homepage des Sozialministeriums verfügbar:

<https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Durchfuehrung-und-Organisation.html>

7. Muss der Dokumentations- und Aufklärungsbogen mehrmals bzw. bei jeder Teilimpfung ausgefüllt werden?

Der Dokumentations- und Aufklärungsbogen muss pro Teilimpfung ausgefüllt werden, da sich zwischen den Impfungen geänderte Antworten ergeben könnten.

8. Wohin kommen die ausgefüllten Aufklärungsbögen?

Die Aufklärungsbögen sind normal in der eigenen Ordination zu dokumentieren und speichern.

9. Wie erfolgt die Dokumentation der Impfung?

Die Dokumentation der Impfung erfolgt, wie auch sonst, gemäß den rechtlichen Grundlagen in der Ordinationssoftware und nun zusätzlich mittels elektronischer Erfassung im e-Impfpass.

10. Darf ich auch meine Patient*innen impfen, deren Wohnsitz nicht in Wien ist (Randbezirke)?

Ja, auch Patient*innen, die nicht in Wien wohnen dürfen geimpft werden.

11. Darf ich auch am Wochenende impfen?

Sie können den Zeitraum der Impfungen selbst wählen.